

38. Beweislast im Falle der Erklärung des auf Vertragserfüllung Belangten, er habe den klagefundamentalen Vertrag als Stellvertreter eines Dritten, als des Kontrahenten, abgeschlossen.

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Februar 1881 i. S. R. S. (Bekl.) w. Gebr.
S. (Rl.) Rep. I. 880/80.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der angeblichen Rechtsnorm, daß der als Käufer auf Erfüllung des Kaufvertrages Belangte, dessen Auslassung auf die Klage dahin gehe: „der klagefundamentale Kauf sei von ihm in (sei es nun in Folge ausdrücklicher Erklärung, sei es aus dafür schlüssigen Umständen) von dem Verkäufer

erkannter Weise nicht für sich, sondern als Stellvertreter eines Dritten, als des Käufers, abgeschlossen“, seine positive Sachdarstellung, als Grund eines Einwandes, zu beweisen habe, widrigenfalls der Klagegrund durch seine Erklärung als bewiesen gelten müsse.

Diese angebliche Rechtsnorm ist bereits in der (schließlich konstanten) Subditatur des O. A. G. zu Lübeck, so wie stets seitens des Reichsoberhandelsgerichts, auch bereits mehrfach durch das Reichsgericht reprobirt. Eine Erklärung des gekennzeichneten Inhaltes enthält lediglich ein qualifiziertes Bestreiten des Klagegrundes seitens des Beklagten. Vertragssubjekt, und als solches aus dem Vertrage verpflichtet, ist diejenige Person, welche (gemäß der erkennbaren Vertragswillensvereinigung) als Kontrahent Vertragsrechte erwirbt und Vertragspflichten eingeht.

Dieselbe kann die Vertragswillensäußerung unmittelbar oder durch Stellvertreter verwirklichen. Weder für das eine, noch für das andere streitet eine Vermutung oder ein begreiflicher Grund.

Die Kontraktklage findet nur gegen das Vertragssubjekt statt. Der Kläger muß also, als solcher, substantzieren und im Falle des (sei es nicht qualifizierten, sei es qualifizierten) Bestreitens beklagterseits beweisen, daß der Beklagte Vertragssubjekt sei.“ . . .